

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 42 endg. - SYN 331

Brüssel, den 25. März 1992

Änderung des Vorschlags für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

ÜBER DIE BETRIEBSERLAUBNIS FÜR

ZWEIRÄDRIGE ODER DREIRÄDRIGE KRAFTFAHRZEUGE

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags  
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Am 15. März 1991 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge übermittelt [KOM(90)669 endg. - SYN 331].

Am 11. Dezember 1991 hat das Europäische Parlament in erster Lesung seine Stellungnahme abgegeben und die Kommission ersucht, die gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags vorgeschlagenen Änderungen zu übernehmen.

Die sieben von der Kommission ganz oder teilweise übernommenen Änderungen betreffen:

- zwei Erwägungspunkte (den sechsten und den achten): die Streichung des sechsten Erwägungspunkts steht im Zusammenhang mit der Zusammenfassung der zwei Klassen von Kleinkrafträdern in eine einzige Klasse. Die Änderung des achten Erwägungspunkts steht im Zusammenhang damit, daß die vierundzwanzig Einzelverordnungen von der Kommission in einem einzigen Dokument vorgelegt werden. Dieser Änderungsvorschlag wurde teilweise angenommen, indem die Kommission zugestimmt hat, die Verordnungsvorschläge in Paketen vorzulegen, in denen jeweils eine möglichst große Zahl von Vorschlägen zusammengefaßt werden;
- drei Artikel (die Artikel 1, 4 und 14): die Änderung von Artikel 1 betrifft den Zusatz eines Hinweises auf den Ausschluß von Fahrzeugen für den sportlichen Wettbewerb aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung; die Änderung von Artikel 4 dient zur besseren Formulierung der Bezugnahme auf die Fahrzeuge, für die die Bestimmungen über die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion gelten, und die Änderung von Artikel 14, d.h. die Streichung von Absatz 3, steht - wie die des sechsten Erwägungspunkts - in Zusammenhang mit der Zusammenfassung der zwei Klassen von Kleinkrafträdern in eine einzige Klasse;
- Anhang I: die Einfügung von zwei neuen Unterabsätzen soll zur Anwendung oder zum Ausschluß der Vorschriften bestimmter Einzelverordnungen über Kleinkrafträder mit geringer Leistung dienen. Dieser Änderungsvorschlag wurde teilweise angenommen, indem zwar das Prinzip, jedoch nicht der vorgeschlagene Wortlaut übernommen wurde.

Änderung des Vorschlags für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

ÜBER DIE BETRIEBSERLAUBNIS FÜR

ZWEIRÄDRIGE ODER DREIRÄDRIGE KRAFTFAHRZEUGE

Sechster Erwägungspunkt:

- gestrichen.

Achter Erwägungspunkt:

- in der sechsten Zeile wird nach den Worten "Einzelverordnungen zusammengefaßt." folgender Satz eingefügt: "Die diesbezüglichen Vorschläge werden in Paketen vorgelegt, in denen jeweils eine möglichst große Zahl von Vorschlägen zusammengefaßt sind."

Artikel 1, Absatz 1, zweiter Unterabsatz, dritter Gedankenstrich:

- lautet nun: "Fahrzeuge für den sportlichen Wettbewerb auf der Straße oder im Gelände".

Artikel 4, Absatz 2:

- die Worte "in Verkehr gebrachten Fahrzeuge" werden durch die Worte "in Verkehr gebrachten sowie verkauften und neu in Betrieb genommenen Fahrzeuge" ersetzt und vor den Worten "technischen Einheiten" werden die Worte "sowie in neuem Zustand verkauften" eingefügt.

Artikel 14, Absatz 3:

- gestrichen.

Anhang I:

- Am Ende dieses Anhangs wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:

"Die Einzelverordnungen werden Sonderbestimmungen für Kleinkrafträder mit geringer Leistung, d.h. Kleinkrafträder mit Pedalen, vorsehen, die einen Hilfsmotor mit einer Leistung von 1 kW oder darunter besitzen und eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h oder darunter aufweisen. Diese Sonderbestimmungen betreffen insbesondere die in den Rubriken Nr. 19, 20, 29, 32, 33, 34, 41, 43 und 46 dieses Anhangs genannten Komponenten oder Eigenschaften.



KOM(92) 42 endg.

# DOKUMENTE

**DE**

**07**

---

**Katalognummer : CB-CO-92-057-DE-C**

**ISBN 92-77-41299-2**

---